

Städtetag der Provinz Sachsen.

II. Magdeburg, 12. Jan.

Ueber die weiteren Verhandlungen des Städtetages entnehmen wir dem Bericht der 'Magdeburger' noch folgendes:

Nachdem die beiden Verordnungen über mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Beschlüssen berührt hatten, trat um 12 Uhr eine einstündige Pause ein, in der von den Teilnehmern im Stadteroberungsamt und in den Nebenräumen ein von der Stadt Magdeburg gebotenes Frühstück eingenommen wurde.

In der Besprechung nahm zunächst Oberbürgermeister Kraus an Magdeburg das Wort, um noch einige Bemerkungen vorzutragen. Im allgemeinen bemerkt er, daß der Staat der Selbstverwaltung der Städte bedürftig ist, daß der Staat der Selbstverwaltung der Städte bedürftig ist, daß der Staat der Selbstverwaltung der Städte bedürftig ist.

Der Vorsitzende Stadteroberungsamtchef Dr. Spitz hat sich ebenfalls auf die Nachteile des Selbstverwaltungsrechts, durch den auch die Familienangelegenheiten ungünstig beeinflusst werden.

Die Resolution wurde wie folgt einstimmig angenommen: Die im Sachlich-Anhaltischen Städtetag beteiligten Städte der Provinz Sachsen über 10,000 Einwohner begrüßen die Tatsache, daß seitens der preussischen Staatsregierung den beiden Häusern des Landtags der Entwurf eines einheitlichen Selbstverwaltungsrechts für die gesamte Monarchie vorgelegt ist.

Übernahme der beteiligten Schulverbände durch Verzicht des Kreis-Ausschusses beim des Bezirksausschusses unter Erhaltung des weiteren Zuständigkeitsweges erachtet werden."

b) Die Verfassungen der Volksgemeinde gegen die Aufnahme-Gemeinde sind zweifelsfrei festzulegen, insbesondere dahin, daß letztere für alle ihr durch die gemeinliche Aufnahme erlangenden Rechte und Pflichten volle Entschädigung erhält.

Die Neuanstellung von Lehrkräften oder die Erziehung von Schülern und Erwerbstätigen, für die ein Bedürfnis sonst nicht vorliegen würde, darf der Aufnahme-Gemeinde nicht angetragen werden.

c) Es liegt kein Anlaß vor, den Volksgemeinden einen Einfluß auf die Schulverwaltung der Aufnahme-Gemeinden einzuräumen. Der Schulrat des § 6 ist ganz zu streichen.

2. Zu § 7: Der Verzicht "einemelider Schüler" ist zu weit gefaßt; nachgehend müssen auch hier die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes sein. Es wird daher empfohlen, dem ersten Satz des zweiten Absatzes folgenden Zusatz zu geben:

... in Pflege und Kost genommen sind, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes, seiner Eltern oder der gesetzlich Alimentationspflichtigen die Zahlung des Fremdenzuschusses nicht gestatten."

3. Zu den §§ 10 und 11: a) Die Verzeichnung der Gewerbes- und Betriebssteuer einzuführen und durch die Verzeichnung von nur der Hälfte der Grundsteuer bei der Verteilung der Schulunterhaltungskosten eines Gesamtschulverbandes wird eine unangenehme Belastung der etwa beteiligten Städte und eine ebenso ungerechtfertigte Entlastung des platten Landes erfolgen.

4. Zur Wahrung des Eigentumsrechtes der Schulverbände wird empfohlen, dem § 12 folgende Fassung zu geben:

"Das für Volksschulverbände bestimmte oder dafür benutzte Vermögen der Schulverbände (Gemeinden, Bezirksgebiete, Gesamtschulverbände) kann nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde veräußert oder der Verwendung für Schulzwecke entgegengehalten werden, solange nicht eine andere Schulanlage von dem Schulverbande für den betreffenden Schulzweck zur Verfügung gestellt wird, die von der Aufsichtsbehörde als genügender Ersatz anerkannt ist."

5. Zu § 27: Die Vermeidung weiterer Konflikte ist es erwünscht, ausdrücklich festzusetzen, daß die Schulverwaltung bei der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten dem Magistrat unterstellt ist. Daher wird empfohlen, dem 2. Absatz mit § 27 folgenden Zusatz zu geben:

Schuldeputationen gebildet, die in Bezug auf die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten dem Magistrat unterstellt ist."

6. Zu § 28. Absatz 2 des 5. Absatzes erweist das Ministerium, daß unter Umständen nicht streng nachfolgende, sondern andere Vorschriften für die Bestimmung eines oder mehrerer der beschriebenen Geschäftsinhaber maßgebend sein können.

7. Zu § 29: Die Bestimmung des 4. Absatzes entspricht weder dem Ansehen noch der Würde der Schulaufsichtsbehörde, die der Bürgerlichen Gemeinde. Da sie neuerdings ist, die Schulangelegenheiten zu verwalten, so wird empfohlen, den Absatz 4 zu streichen.

8. Zu § 40: Es liegt kein Grund vor, den Städten, die bisher für Lehrerbildung ausgesetzt haben, ohne daß sich dabei Mängel herausgestellt haben, dieses Recht zu nehmen. Es empfiehlt sich vielmehr, dieses Recht allgemein einzuführen, und zwar auch für die Stellen, deren Inhabern Lehrgeldbescheinigungen ausstellen (Rektoren, Hauptlehrer usw.).

9. Wo mit dem Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte an der Verbindung zu dem kirchlichen Amt nichts geändert.

Das Verfahren bei der Verwendung nicht voll oder unfähig-weise bediensteter Lehrkräfte wird durch ein den Grundgesetzen

des 1. Absatzes dieses Paragraphen anzupassen und vom Unterrichtsminister zu erlassenden Regulative geordnet."

9. Zu § 42: Da es zweifelhaft ist, ob der Absatz 3 des § 42 nur für Verbände mit beiderseitigen Schulstellen gilt und keine Bestimmungen für Städte mit geordneten Schulstellen eine Härte wären, auch den §§ 26 und 27, Absatz 1, konnte der Städtetag entgegenstehen würden, wird empfohlen, den 3. Absatz des § 42 beginnen zu lassen wie folgt:

Für Schulverbände, in denen eine besondere Schulklasse gebildet ist, ist der Unterrichtsminister beauftragt."

10. Zu § 49: Im jedem Zweifel darüber zu begreifen, daß der § 27 des Gesetzes vom 3. März 1897 auch weiter verfasslich bleibt, wird empfohlen, dem § 49 einen zweiten Absatz folgenden Inhalts hinzuzufügen:

Die Gewährung der bisher gewährten Ertragszuschüsse für die ersten 25 Schulstellen eines Schulverbandes auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897 wird durch dieses Gesetz nicht bedingt."

11. Wenn durch § 50 alle bisherigen über das Schulunterhaltungsrecht hinausreichenden Vorrechte der Schulverbände fallen sollen, so ist es auch billiger, daß in gleicher Weise alle bis herigen über das Gesetz hinausreichenden Vorrechte der Schulaufsichtsbehörden fallen.

12. Zu § 52: Es liegen keinerlei sachliche Gründe vor, bewährte Einrichtungen zu beseitigen und Aufsichtsrechte, die die alten Schuldeputationen außerhalb des Bereichs der Volksschule bisher ausübten haben, der Besetzung der Volksschule auf die neuen Schuldeputationen zu übertragen.

13. Zu den §§ 10 und 11: Der letzte Satz der beiden Paragraphen gestaltet, einen Verzicht des Bezirksausschusses durch das Einziehen einer anderen, im Einzelfalle als Partei zu betrachtenden Verbände außer Acht zu lassen. Ein solches Verfahren widerspricht der gesetzlichen Organisation der Volksschulverbände und müßte zu sehr unangenehmen Verhältnisse führen.

14. Es ist in hohem Grade erwünscht, für die Lösung der Fragen über Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen Staat und Schulverband die Schaffung eines Verwaltungsvereinfachungs-Gesetzes vorzuziehen. Insbesondere würden entsprechende Einzelbestimmungen sich für die Fälle der §§ 4, 7, 10, 11, 20, 23 und 26 empfehlen, auch der § 27 (Kaufschulden) würden Streitigkeiten über die Grenze zwischen äußeren und inneren Schulangelegenheiten würde ein Verwaltungsgerichtliches Verfahren zweckmäßig vorzuziehen sein.

15. Die Besetzung der Stellen der Schulverbände ist in seinem Schlußwort seine Gründe über den einstimmigen Beschluß aus, der aus innerer Überzeugung heraus, kommen sei; er wünscht, daß er auch außerhalb dieses Namens auf fundierten Boden solle und daß er dazu beitragen, ein legebührendes Schulunterhaltungs-gesetz zu bringen.

16. Um 1/2 Uhr vereinigte man sich zu einem gemeinschaftlichen Mittagessen in den Festhallen von Zimmermann Weinhandlung.

Kunst und Wissenschaft.

Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 21. Dezember Sitzung der physikalisch-mathematischen Klasse. Herr Landolt las über den Fortschritt seiner Untersuchungen, betreffend die tragliche Vererbung des Gelbtaugens chemisch sich unterscheidender Körper. Herr von Tschiffel gab eine weitere Mitteilung aus seiner Untersuchungen über die natürliche Selbstbildung. Herr Waldner legte eine Mitteilung des Herrn Dr. V. Sachs in Breslau vor: Der Keim, ein begründetes Quellfaserpolymer von Lecithin in Tergol. Ein Beitrag zur physikalisch-historischen Klasse. Herr Hermann las über die Metallationen von Kupfer. Es wird gezeigt, daß die Metallationen auch als ein Seltensmetall zu den Konstitutionen betrachtet werden können.

Der Plan einer deutschen Musiksammlung soll mit dem nächsten Geschäftsjahr in Angriff genommen werden. Der Aufsatz richtete sich auf die Auffassung und Katalogisierung der Musiksammlung, die in Verbindung mit der Königlichen Bibliothek in Berlin stehen soll, 51,300 Mark vor.

Freiherr Anton von Werfall, der bekannte Romanhistoriker, der zuerst in Altona in der Welt, tritt dort auf der Jagd einen bedauerlichen Unfall. Die Wunde des Jagdwagens stechen, der Wagen fiel eine Weile hin. Werfall wurde aus dem Wagen gehoben und kam ungeschädigt wieder unter dem Wagen zu liegen, wobei ihm die Rippen eingedrückt wurden.

Ein Schicksal von Gustav Frerking. Dem Bundesrat sendeten Exemplar seines Romans 'Stillgeniet',

Inventur-Räumungs-Ausverkauf. Paletots, Jacketts, Abendmänteln, Kostümen, Kleidern, Kostümrocken, Blusen, Kinderkleidern etc. werden zu nochmals bedeutend herabgesetzten spottbilligen Preisen ausverkauft. Ferner die noch vorhandenen Bestände zurückgesetzter Waren nach wie vor in 3 Serien. E. Lorenz & Co., Damen-Konfektionshaus, Halle a. S., Leipzigerstr. 5. Köln Umtausch. Nur gegen Barzahlung.





